



**JÜRGEN GRUNDSTEIN
NOTAR**

IN FRANKFURT AM MAIN

NOTARIATSURKUNDE

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Diese Abschrift ist eine einwandfreie und vollständige Wiedergabe der mir vorliegenden Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 6. Oktober 2022

Jürgen Grundstein
Notar





PITTLER
Maschinenfabrik Aktiengesellschaft

Satzung

**PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft
D-63225 Langen bei Frankfurt am Main**

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1)

Die Aktiengesellschaft betreibt ihre Geschäfte unter der Firma PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft.

(2)

Gegenstand des Unternehmens ist die Fertigung und der Vertrieb von Maschinen und anderen Erzeugnissen der Metallindustrie sowohl durch die Gesellschaft selbst als auch durch Beteiligungsunternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen jeder Art.

(3)

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen.

§ 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Langen bei Frankfurt am Main.

§ 3

(1)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit sie nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen in anderen Medien erfolgen müssen. Soweit das Gesetz vorsieht, dass den Aktionären Erklärungen oder Informationen zugänglich gemacht werden, ohne hierfür eine bestimmte Form vorzugeben, genügt das Einstellen auf der Internetseite der Gesellschaft.

(2)

Informationen an Aktionäre können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Abschnitt Grundkapital der Gesellschaft, Aktien

§ 4

(1)

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.452.130,00
(in Worten: Euro zweimillionenvierhundertzweiundfünfzigtausendeinhundertdreißig) und ist eingeteilt in 2.452.130 Stückaktien.

(2)

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(3)

Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.

(4)

Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 4a

(1)

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals, um bis zu insgesamt EUR 1.226.065,00 durch Ausgabe von bis zu 1.226.065 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (das, **Genehmigte Kapital 2022**“).

Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Dieses gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien ganz oder teilweise von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut oder Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, die neuen Aktien den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 S. 1 AktG).

(2)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden; ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden können oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben wurden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen einlagefähigen Wirtschaftsgütern Finanzinstrumenten;
- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen; sowie
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten und/oder den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

(3)

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich einer von § 60 Abs. 2 AktG abweichenden Gewinnbeteiligung, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung oder dem zeitlichen Ablauf des Genehmigten Kapitals 2022 entsprechend anzupassen, insbesondere in Bezug auf die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der bestehenden Stückaktien.

A. VORSTAND
III. Abschnitt
Verwaltung der Gesellschaft

§ 5

(1)

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.

(2)
Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 6

(1)
Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Gesellschaft alleine.

(2)
Dem Aufsichtsrat bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, dass bestimmte Vorstandsmitglieder die Gesellschaft einzeln vertreten. Desgleichen kann er Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

§ 7

(1)
Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die das Gesetz vorgibt und die die Hauptversammlung, die Satzung und die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

(2)
Der Aufsichtsrat kann weitere Vorgaben, im Besonderen hinsichtlich zustimmungspflichtiger Geschäfte und Rechtshandlungen, machen.

B. AUFSICHTSRAT

§ 8

(1)
Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für einzelne oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(2)
Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3)
Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

(4)

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen.

§ 9

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10

(1)

Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(2)

Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Frist sollte eine Woche betragen.

(3)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

(4)

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats (z.B. durch Telefon oder Videokonferenz) gelten als anwesend. Dies gilt auch für abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder durch sonstige gebräuchliche Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben zulässig, soweit der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall anordnet.

(5)

Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen - soweit nicht gesetzlich anderweitig bestimmt - der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid).

(6)

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

(1)

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält nach Ablauf der Hauptversammlung pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 4.000,- sowie eine veränderliche Vergütung von EUR 500,- je Prozent Dividende für jedes im betreffenden Geschäftsjahr über 4 % des Grundkapitals ausgeschüttete Prozent Dividende. In den Jahren des Amtsantritts bzw. der Beendigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder die Vergütung pro rata temporis.

(2)

Der Vorsitzende erhält das Doppelte und jeder seiner Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach Absatz (1).

(3)

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

(4)

Diese Regelung ist erstmals für das am 01.01.2022 beginnende Geschäftsjahr anwendbar.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13

(1)

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Umkreis von 100 Km von dem Sitz der Gesellschaft statt.

(2)

Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

(3)

Der Vorstand kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

(4)

Mitglieder des Aufsichtsrats, die (I) ihren Dienst-, Erst- oder Zweitwohnsitz im Ausland haben oder (II) aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen verhindert sind, in der Hauptversammlung anwesend zu sein, können im Wege der Bild und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 14

(1)

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

(2)

Für den Nachweis der Berechtigung nach Absatz (1) bedarf es eines in Textform erstellten besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist stets ausreichend. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich benannten Zeitpunkt vor der Versammlung beziehen (Nachweistichtag). Lassen Aktionäre ihre Aktien an dem Nachweistichtag nicht in einem von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Depot verwahren, kann der Nachweis ihres Anteilsbesitzes auch von der Gesellschaft sowie von innerhalb der Europäischen Union ansässigen Notaren, Wertpapiersammelbanken oder Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten ausgestellt werden; für diesen Nachweis des Anteilsbesitzes gilt Absatz (2) Sätze 1, 2 und 3 entsprechend. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen

(3)

Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

(4)

Der Vorstand kann ferner vorsehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand kann auch Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 treffen.

§ 15

(1)

Die Leitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmt.

(2)

Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Redner. Er ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 16

(1)

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

(2)

Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedarf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform; der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung bekannt zu machen.

(3)

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt.

(4)

Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind.

(5)

Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen, die lediglich die Fassung betreffen, befugt.

IV. ABSCHNITT
Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

(1)

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

(2)

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht und der Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 19

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Gewinnes, über die Bestellung der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20

Der Bilanzgewinn wird auf die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der beigefügten Satzung mit dem von mir beurkundeten Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31.08.2022 (Urkundenverzeichnis Nr. 130/2022, Notar Jürgen Grundstein) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 01.09.2022

Jürgen Grundstein
Notar



